

# **Satzung über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Schöneiche**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1 - Nr. 22 vom 18. Oktober 1993 hat die Gemeindevertretung in seiner Sitzung am 17.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweckbestimmung**

Zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung Obdachloser unterhält die Gemeinde Schöneiche Obdachlosenunterkünfte. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungslage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.

## **§ 2**

### **Benutzungsvorschriften**

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme, die Dauer des Aufenthaltes und weist den Unterkunftsplatz an.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft besteht nicht.

Dem Nutzungsberechtigten können Räume in einer anderen Obdachloseneinrichtung zugewiesen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist (Umsetzung). Eine Umsetzung ist auch dann möglich, wenn die Unterkunft durch zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen im Vergleich zu anderen Obdachlosen nicht mehr angemessen ist. In allen Fällen erfolgt hierzu eine Abstimmung mit dem Sozialamt.

Mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

## **§ 3**

### **Auskunftspflicht**

Die Benutzer haben Tatsachen und Sachverhalte, die zur Obdachlosigkeit führten sowie die jetzigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen.

## **§ 4**

### **Hausordnung**

Die Benutzung der Unterkünfte und Übernachtungsstellen wird durch eine Hausordnung geregelt, die dem Benutzer mit der Einweisung in die Unterkunft ausgehändigt wird.

## **§ 5**

### **Benutzung**

Die Benutzer dürfen Obdachlosenunterkünfte - auch nicht teilweise - Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen. Das Nächtigen anderer Personen in der Obdachlosenunterkunft ist nicht gestattet.

Nicht eingewiesene Personen sind nicht berechtigt, sich ohne Erlaubnis, der Obdachlosenbehörde, auch nicht kurzzeitig, in den Obdachlosenunterkünften aufzuhalten. Verstöße können wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit, durch Auszug des Benutzers oder durch Widerruf der Gemeinde Schöneiche.

- 2 -

- 2 -

Benutzer der Obdachlosenunterkunft können einen Bettenplatz (18.00 - 7.00 Uhr) zugewiesen bekommen, wenn sie grob gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung verstoßen, die Benutzungsgebühren nicht entrichten oder wenn eine Mitwirkung des Obdachlosen unterbleibt. (Hierbei ist der § 1 Abs. 2 BSHG sinngemäß anzuwenden.)

#### **§ 6 Zutritt zu den Unterkünften**

Dienstkräfte und Beauftragte der Obdachlosenbehörde sind berechtigt, die Unterkünfte zu Kontrollen jederzeit zu betreten.

#### **§ 7 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte oder die Inanspruchnahme eines Bettenplatzes sind Gebühren zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Schöneiche.

#### **§ 8 Haftung**

Jeder Benutzer der Obdachlosenunterkunft haftet für Schäden, die er schuldhaft an oder in der Obdachloseneinrichtung sowie den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schöneiche, vom 31.03.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche Nr. 25 vom 31.03.1994, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schöneiche, den 20.10.1997

Heinrich Jüttner  
Bürgermeister

Düring  
Vorsitzende der GV